



Gemeinde Pfinztal

## **Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 05.07.2022**

<b>Ort:</b>	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	18:55 Uhr

### **Anwesende Personen**

**Vorsitzende/r:**

Bodner, Nicola

**Ordentliche Mitglieder:**

Frensch, Kristin  
Gutgesell, Andreas  
Hörter, Frank  
Hruschka, Andreas  
Lüthje-Lenhardt, Monika  
Nickles, Helmut  
Rahn, Klaus-Helimar, Dr.  
Reeb, Tilo  
Rothweiler, Edelbert  
Schaier, Barbara  
Vortisch, Volker Hans

**Schriftführer/in:**

Schmid, Lukas

**Verwaltung:**

Lamprecht, Maike  
Münch, Jens

**Ortsvorsteher/in:**

Oberle, Gebhard

### **Nichtanwesende Personen**

1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 27.06.2022.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 30.06.2022.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 6 von 12 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:  
Gemeinderätin Schaier  
Gemeinderat Vortisch



## T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bauanträge
  - 2.1. Neubau einer Dachgaube auf Bestandsgebäude, Steinertstr. 3, OT Berghausen **BV/017/2022**
  - 2.2. Änderung Bauantrag (2009) Dachneigung und -richtung, Erstellung eines Carports und Glasdachs über dem Balkon, Wöschbacher Straße 42, OT Berghausen **BV/023/2022**
  - 2.3. Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung zu Wohnraum, Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses, Hauptstr. 41, OT Söllingen **BV/024/2022**
  - 2.4. Erstellung einer Dachgaube und Überbauung Garage, Schwarzwaldstr. 2, OT Kleinsteinbach **BV/025/2022**
3. Bauanfragen
  - 3.1. Einbau von zwei Dachgauben, Karlsruher Straße 212, OT Berghausen **BV/022/2022**
  - 3.2. Errichtung Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten in zwei Gebäudeteilen, Horster Graben 1 und 3, OT Wöschbach **BV/026/2022**
4. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) **BV/013/2022**
5. Reetzstraße nördlicher und südlicher Bereich, OT Söllingen **BV/011/2022**
  - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
  - Beratung und Beschlussfassung
6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



## 1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

**Bürgermeisterin Bodner** eröffnet die Sitzung. Da keine Wortmeldungen aus der Einwohnerschaft vorliegen, leitet sie zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

## 2. Bauanträge

### 2.1. Neubau einer Dachgaube auf Bestandsgebäude, Steinertstr. 3, OT Berghausen

#### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung einer Dachgaube auf dem bestehenden Wohngebäude in der Steinertstraße im Ortsteil Berghausen.

Die Gaube wird an der zur Straße abgewandten Seite entstehen und eine Breite von ca. fünf Metern einnehmen.

Für das Baugrundstück liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Das Vorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

#### Stellungnahme des Stadtplaners:

*Das Gebot des Einfügens nach § 34 BauGB ist nach Einschätzung der Stadtplanung gegeben.*

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, da sich das Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Da keine Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

**Abstimmung: 12 Ja-Stimmen**

Das Gremium fasst somit einstimmig folgenden Beschluss:  
**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**





### **2.3. Teilabbruch einer Scheune und Umnutzung zu Wohnraum, Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses, Hauptstr. 41, OT Söllingen**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben war bereits Bestandteil der Sitzung vom 18.01.2022 (BV/925/2021) und 06.07.2021 (BV/812/2021). Auf die Sitzungsvorlagen wird hiermit verwiesen.

Im Rahmen der Anhörung durch das Landratsamt Karlsruhe zum Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde, wurde die Bauvoranfrage zu den vorgenannten Sitzungsgrundlagen positiv vom Landratsamt beschieden – ein Bauvorbescheid wurde am 09.03.2022 erteilt.

Der vorliegende Bauantrag entspricht dem Bauvorbescheid. Insgesamt werden 4 Wohneinheiten geschaffen mit 8 Stellplätzen.

Nähere Informationen zum Vorhaben und der Stellungnahme der Stadtplanung können den oben genannten Sitzungsvorlagen entnommen werden. Der Empfehlung der Stadtplanung, die Zufahrtsbreite auf 3,50 m zu erweitern, wurde nicht gefolgt. Dies ist allerdings keine Pflicht der Bauherren und gilt als reine Empfehlung der Stadtplanung. Die Baurechtsbehörde hat dies nicht bemängelt.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**Gemeinderat Hörter** führt an, das Vorhaben passe sich nicht an die historischen Begebenheiten im Gebiet an. Weiter seien die Stellplätze schlecht anfahrbar. Er spricht Ablehnung aus.

**Gemeinderat Reeb** bemängelt ebenso die schlechte Anfahrbarkeit der Stellplätze. Weiter sei die Zufahrtsbreite zum Grundstück zu gering.

**Bürgermeisterin Bodner** informiert, dass zum Bauvorhaben bereits ein Bauvorbescheid vorliege. Eine Ablehnung der Gemeinde würde daher vom Landratsamt ersetzt werden.

**Gemeinderätin Lüthje-Lenhard** bringt vor, dass durch das Vorhaben keine weitere versiegelte Fläche entstehen werde und Wohnraum im Innenbereich entstehe.

**Gemeinderat Hörter** informiert, dass gestern die Ortsbegehung bezüglich des Parkraumkonzepts gewesen sei. Dabei sei ein Grundstück in der Kelterstraße aufgefallen bei dem die Zufahrt zu niedrig ist. Hier parken die Autos nun auf der Straße. Diese Gefahr bestehe bei diesem Vorhaben auch.

**Gemeinderat Rahn** führt an, dass das Bauvorhaben nicht besser werde, nur weil das Landratsamt es für genehmigungsfähig halte.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

**Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen**

Das Gremium fasst somit folgenden Beschluss:

**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird versagt.**



## 2.4. Erstellung einer Dachgaube und Überbauung Garage, Schwarzwaldstr. 2, OT Kleinsteinbach

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Neubau einer Dachgaube (südliche Dachseite) und die Überbauung der Garage (westlich des Bestandsgebäudes).

Für das Grundstück besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan „Alte Wingert-Kirschenklamm“, in Kraft getreten am 15.02.1963 sowie die 5. Änderung des Bebauungsplans, in Kraft getreten am 23.08.1984. Das Vorhaben benötigt eine Befreiung von den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans – „Bauen außerhalb der Baugrenzen“. Das Bestandsgebäude wurde bereits außerhalb des Baufensters erstellt und genehmigt. Die Baugenehmigung zu dem Wohnhaus erging im März 1969. Damals hatte der Bebauungsplan bereits Bestandskraft.

### Stellungnahme der Stadtplanung:

*Entscheidend in diesem Fall ist, ob das Vorhaben den Grundzügen des Bebauungsplans widerspricht. Den Vorgaben der Nutzungsschablone und den Höhenvorgaben widerspricht es nicht. Alle weiteren Themen sind aufgrund der bereits stattgefundenen Abweichungen befreiungswürdig. Die Stadtplanung würde der Befreiung zustimmen bezüglich „Bauen außerhalb des Baufensters“, da das Bestandsgebäude bereits außerhalb des Baufensters genehmigt wurde. Der Dachgeschossausbau wurde ebenfalls im Quartier bereits zugelassen.*

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Bei den Vorhaben handelt es sich um eine Wohnraumerweiterung über einer bestehenden Garage, somit wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Das Bestandsgebäude erhielt außerhalb des Baufensters eine Baugenehmigung.

**Gemeinderätin Schaier** spricht Zustimmung zum Vorhaben aus.

**Gemeinderat Vortisch** spricht ebenfalls Zustimmung aus.

Da sonst keine Wortmeldungen vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

**Abstimmung:**                      **12 Ja-Stimmen**

Das Gremium fasst somit einstimmig folgenden Beschluss:  
**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans – Bauen außerhalb des Baufensters – wird zugestimmt.**



### 3. Bauanfragen

#### 3.1. Einbau von zwei Dachgauben, Karlsruher Straße 212, OT Berghausen

##### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft möchte durch eine Bauvoranfrage die Zulässigkeit der Erstellung zweier Gauben in der Karlsruher Straße 212 im Ortsteil Berghausen erfahren. Geplant ist dabei jeweils eine Gaube pro Dachseite. Beide Gauben sind mit einer Breite von 3,20 Meter geplant.

##### Stellungnahme des Stadtplaners

*Das Baugrundstück Karlsruher Straße 212 / Flurstück 5496 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Pfinzgau gegenüber der Schnellermühle. Das Gebäude war der Wohnsitz des Sägewerksbetreibers bzw. Betriebsleiters der Schnellermühle/ Stuhlmüller. Bauplanungsrechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich und wird demnach nach § 35 BauGB beurteilt.*

*Durch die Lage des Wohngebäudes außerhalb des Siedlungszusammenhangs ergeben sich erhebliche Probleme bei der Anbindung an die kommunale Infrastruktur (Trinkwasser, Abwasser, Verkehrsanbindung).*

***Eine bauliche Entwicklung an diesem Standort ist städtebaulich nicht gewünscht. Ein Teil der Bestandsgebäude wurde offensichtlich ohne Baugenehmigung errichtet. Eine bauliche Veränderung bzw. die Erforderlichkeit einer Wohnflächenerweiterung ist darzulegen.***

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen, da die Voraussetzungen nach § 35 BauGB unserer Ansicht nach nicht gegeben sind und das Baugrundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt.

**Gemeinderat Nickles** führt an, dass das Haus schon immer an der Stelle stehe und es daher nicht klar sei, warum man die Gauben ablehne. Er fragt nach, warum Gauben hier problematisch seien.

**Gemeinderat Rothweiler** bringt vor, dass vor einiger Zeit ein Bauvorhaben am Grenzweg behandelt worden sei, was ebenso im Außenbereich liege. Hier sei der Ausbau abgelehnt worden.

**Bürgermeisterin Bodner** gibt die Stellungnahme des Stadtplaners aus der Sitzungsvorlage wieder.

**Gemeinderat Vortisch** führt an, das Vorhaben sei ein No-Go, da hier nachträglich ein dubioser Bau genehmigt werden solle. Die Gauben seien zudem keine unbeachtliche Veränderung, da die Gauben die Gestalt des Gebäudes verändern.

**Gemeinderat Nickles** informiert, dass gegenüber des Baugrundstückes auf dem Gelände der Schnellermühle eine große Baumaßnahme durchgeführt werden solle.

**Gemeinderätin Lühje-Lenhardt** führt an, dass bei dem Schnellermühlen-Projekt ganz andere Voraussetzungen vorliegen.



**Gemeinderat Rahn** ergänzt, dass es sich bei dem Schnellermühlen-Gebiet um ein Gewerbegebiet handle.

**Gemeinderat Hörter** erkundigt sich, ob das Gebäude an die Wasserversorgung angeschlossen sei.

**Herr Münch** bejaht dies.

Anschließend leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

**Abstimmung:**                                **7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen**

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:  
**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird versagt.**

### **3.2. Errichtung Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten in zwei Gebäudeteilen, Horster Graben 1 und 3, OT Wöschbach**

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft möchte mittels einer Bauvoranfrage die Zulässigkeit der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten im Horster Graben 1 und 3 geklärt haben. Fragestellung ist hier, ob sich das Gebäude nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Umgebung einfügt und ob eine Abweichung bezüglich der Baulast auf dem Grundstück 2556 möglich ist.

Geplant ist ein Mehrfamilienhaus bestehend aus zwei Gebäudeteilen auf einem gemeinsamen Untergeschoss mit Tiefgarage. Die Erschließung der Gebäude ist von der Straße barrierefrei über Untergeschoss und Erdgeschoss (zwei Treppenhäuser inkl. Aufzug) geplant. Beide Gebäudeteile sind 3-geschossig vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Dachterrassen geplant. Die Tiefgarage bietet 15 Kfz-Stellplätze. Somit wird eine Stellplatzzahl von 1,5 pro Wohneinheit erreicht. Zudem werden zwei Fahrradstellplätze pro Wohneinheit ausgewiesen.

Für das Baugrundstück liegt kein qualifizierter Bebauungsplan vor. Das Vorhaben beurteilt sich daher nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Das Vorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung (Wohnen) steht das Vorhaben offenkundig nicht in Konflikt mit der vorhandenen Nutzung im Quartier.

Das Maß der baulichen Nutzung definiert die Höhe, die Grundflächenzahl, die Geschossigkeit sowie die Baumasse. Die Höhe des geplanten Vorhabens überragt die umliegende Bebauung nicht (siehe Anlage 5 Geländeschnitt). Auch die 3-geschossige Bauweise kommt im Quartier vor. Als Vergleichsobjekt kann hier das Gebäude Horster Graben 2 und 4 herangezogen werden. Bilder zum Objekt sind als Anlage beigefügt. Auch in der Straße „Am Hohberg“ sind bereits Mehrfamilienhäuser vorhanden. Ein Beispiel hierfür ist das Gebäude „Am Hohberg 14 – 18“. Auch hierzu sind Bilder als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grund-



stücksfläche steht das geplante Vorhaben der vorhandenen Bebauung im Quartier demnach nicht entgegen. Das Einfügegebot des § 34 BauGB ist somit gegeben. Verdeutlicht wird dies auch durch die Darstellung des Quartiers (siehe Anlage 3).

Die zweite Fragestellung der Bauvoranfrage bezüglich der Baulast fällt in die Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe).

### Stellungnahme des Stadtplaners

*Die projektierte Wohnanlage mit 10 WE liegt städtebaulich an der Nahtstelle zwischen der historisch gewachsenen Baustruktur der Wesostrasse bzw. Bruchstrasse (früher Jöhlinger Strasse) und dem Neubaugebiet „Vorderer Alter Berg“ (Rechtskräftig 1981). Die Historische Ortslage ist geprägt von zweigeschossigen traufständigen Wohnhäusern mit landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden (Scheune/Stall) in geschlossener oder halboffener Bauweise, das Baugebiet „Vorderer Alter Berg“ von einer Siedlungsstruktur in offener Bauweise bzw. von Hausgruppen. Im unmittelbaren Umfeld von der projektierten Wohnanlage befinden sich Geschosswohnungsbauten und Hausgruppen.*

*Die Projektierte Bebauung bildet zusammen mit der bestehenden Bebauung am Horster Graben eine Pförtnerfunktion.*

*Nach Auffassung der Stadtplanung stellt das Projekt eine sinnvolle Bebauung für die „Restfläche am Horster Graben“ dar.*

*Die angebotene Lösung entspricht den Zielen des GEP2035.*

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da sich das Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB in die Umgebung einfügt.

**Herr Schmid** hält einen Sachvortrag zum Vorhaben und erläutert dabei die wesentlichen Punkte der Sitzungsvorlage.

**Bürgermeisterin Bodner** gibt die Stellungnahme des Stadtplaners wieder.

**Gemeinderat Gutgesell** führt an, das Vorhaben bringe mehrere positive Aspekte mit sich. So biete sich Grundstück an um Wohnraum zu schaffen. Weiter sei die Ausweisung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit sinnvoll. Zu bemängeln sei, dass der Baumbestand komplett abgeholzt worden sei. Problematisch sei zudem die Geschossigkeit. Hier solle das oberste Stockwerk zurückgebaut werden, um die Kubatur zu verkleinern.

**Gemeinderat Rahn** hält ebenso die Kubatur für zu massiv. Er könne daher keine Zustimmung aussprechen.

**Gemeinderat Vortisch** schließt sich seinen Vorrednern an. Er sei zudem kein Freund von Flachdächern und das obere Geschoss solle zurückgenommen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

**Abstimmung:** 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Das Gremium fasst somit mehrheitlich folgenden Beschluss:  
**Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**



#### **4. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)**

##### **Sachverhalt:**

Die derzeitige „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)“ der Gemeinde Pfinztal wurde letztmals im Jahr 2015 überarbeitet und verabschiedet. Die Satzung beruht im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Herr Dr. Hanke, Sachverständiger für Winterdienst und Straßenbetrieb, erhielt am 15.03.2021 den Auftrag, alle Belange in Pfinztal zu überarbeiten, die den Winterdienst betreffen. In der Gemeinderatssitzung am 23.11.2021 hielt Herr Dr. Hanke einen Vortrag über den Anlass und Rahmen der Untersuchung mit folgendem Inhalt:

- Betreuung des Straßennetzes
- Streustoff Einsatz
- Winterdienst für Radfahrer
- Winterdienst an Stadtbahnhaltestellen und der Winterdienst-Satzung

Herr Dr. Hanke hat bei seiner Überarbeitung der bisherigen Streupflicht-Satzung einige Punkte bemängelt, beziehungsweise darauf hingewiesen, dass diese in der bisherigen Satzung abzuändern sind. In der beigefügten Gegenüberstellung der Satzungsversionen 2015 und 2022 sind alle Änderungen und Neuerungen dargestellt und erläutert. Zum besseren Verständnis sind auch zwei Erläuterungsskizzen beigefügt.

Das Gremium wird gebeten, den Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Übersichtlichkeit soll eine komplette Neufassung der Satzung und keine Änderungssatzung (höherer Aufwand: Formulierung Änderungssatzung, Änderung ursprüngliche Satzung usw.) der bisherigen Streupflicht-Satzung erfolgen.

**Herr Münch** gibt einen Überblick über die Thematik. Es liege nun eine überarbeitete, verbesserte Satzung vor.

**Gemeinderat Hörter** spricht Zustimmung aus.

**Gemeinderat Nickles** fordert die Erklärung zu einer Passage und führt an, dass die Satzung Probleme bringe, da die Vorgaben schwer durchzusetzen seien.

**Herr Münch** erläutert, dass die Hauptstraße gestreut werden. Es ginge bei der Satzung lediglich um die Nebenstraßen.

**Gemeinderat Vortisch** fragt nach, ob Bewohner, bei denen vor dem Grundstück eine Bushaltestelle ist, auch die Bushaltestelle räumen müssen.

**Herr Münch** bejaht dies.

**Gemeinderat Vortisch** fragt nach, ob eine bereits geräumte Straße, die durch die Räumung durch einen Schneepflug wieder zugeschüttet werde, noch einmal vom Bewohner geräumt werden müsse.

**Herr Münch** bejaht auch dies.



**Bürgermeisterin Bodner** informiert, dass die Satzung nach dem Gesetz gehe. Anschließend leitet sie die Abstimmung ein.

**Abstimmung: 12 Ja-Stimmen**

Das Gremium fasst, als Empfehlung für den Gemeinderat, somit einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.**
- 2. Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung 2022 wird aufgrund § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen**

- 5. Reetzstraße nördlicher und südlicher Bereich, OT Söllingen**  
**- Auftragsvergabe Ingenieurleistungen**  
**- Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

#### Allgemeine Informationen Reetzstraße:

Im Bereich der S-Kurve bei der Firma Nemko teilt sich das Projektgebiet Reetzstraße in einen nördlichen und einen südlichen Bereich auf. Der nördliche Bereich verbindet entlang der Bahntrasse die Ortsteile Söllingen und Berghausen miteinander. Im südlich der S-Kurve befindlichen Bereich liegen die Gewerbegebiete „Hochwiesen II, 1. Änderung“ und „Hochwiesen I“. Die Straße besitzt in diesem Bereich ein Dachprofil und hat eine Breite von 6,5 m. Am Straßenrand verläuft beidseitig ein mit verschiedenen Pflasterarten ausgebildeter Gehweg mit einer Breite von bis zu einem Meter. In Teilbereichen ist der Gehweg auf der westlichen Seite asphaltiert. Etwa mittig der Ausbaustrecke ist östlich ein Wendehammer angeordnet. Für Schüler/innen des Bildungszentrums Pfinztal, die in Söllingen wohnen, dient die Reetzstraße als Hauptzufahrtsweg. Dies sind nach Auskunft des Bildungszentrums über 1.500 Schüler/innen pro Tag. Aufgrund des Gewerbegebiets gibt es in der Reetzstraße ein hohes Schwerverkehrsaufkommen. Besonders morgens gibt es Überschneidungen zwischen Schülerverkehr und Berufsverkehr. Zusätzlich ist die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Reetzstraße/ Im Bahnwinkel (Nordumgehung Söllingen) aufgrund der Sichtwinkel und Gefällesituation eingeschränkt.

Eine bereits vorliegende Grobplanung sieht folgende Lösungsansätze vor:

#### Reetzstraße südlicher Bereich:

Um die Sicherheit der Radfahrer zu verbessern soll innerorts beidseitig ein Radwegschuttbereich angebracht werden. Hierfür wird ein Komplettausbau der Straße und des Gehwegs vorgenommen. Die Straße wird auf einer Breite von 7 m asphaltiert. Der östliche Gehweg wird auf 2,5 m erweitert, der westliche Gehweg soll künftig entfallen. Die Fahrradschuttbereiche werden mit einer Breite von 1,25 m ausgebaut. Die Restfahrbahnbreite dazwischen beträgt 4,5 m. Im Bereich der Kreuzung mit der Nordumgehung soll ein Minikreisverkehr dafür sorgen, dass die ankommenden Fahrzeuge die Geschwindigkeit reduzieren, um so das Unfallrisiko für aus der Reetzstraße kommenden Fahrzeuge bzw. Radfahrer zu reduzieren.



Reetzstraße nördlicher Bereich:

Außerorts soll ein Radweg westlich der Straße entlanggeführt werden. Dieser ist im beigefügten Lageplan hellgrau dargestellt. Die Radwegschutzstreifen enden am Ortsausgang Söllingen nach der Rechtskurve und werden dort auf den eigenständigen Radweg geleitet. Zwischen Radweg und Fahrbahn ist ein breiter Grünstreifen mit Entwässerungsmulde angeordnet.

Als nächster Schritt wären nun die Ingenieurverträge für die Planung und Umsetzung zu vergeben. Das Angebot des Ing.büros BAMl beläuft sich auf 153.520 €. Hiervon sind für den nördlichen Teil 60.700 € und für den südlichen Bereich 92.820 € veranschlagt. Das Ing.büro hat bisher immer zur vollen Zufriedenarbeit für die Gemeinde gearbeitet.

Die Beauftragung der Ingenieurverträge wird stufenweise erfolgen.

**Gemeinderat Hörter** bringt vor, die Reetzstraße sei ein Gefahrenpunkt und es sei fraglich, warum die Schüler trotzdem diesen Weg benutzen. Es gebe einen Fahrradweg an der Pfinz, der deutlich sinnvoller sei. Weiter sollte die Thematik im Ortschaftsrat besprochen werden.

**Gemeinderätin Frensch** führt an, dass in der Realität die Schüler den kürzesten Weg nehmen. Dieser sei über die Reetzstraße. Die Schüler benutzen seit Jahrzehnten diesen Weg und dies werde sich auch nicht ändern. Daher sei die vorliegende Maßnahme logisch. Auch den Kreisverkehr sehe sie positiv. Sie spricht insgesamt Zustimmung aus.

**Gemeinderat Rahn** erläutert, dass hier viele Radfahrer unterwegs seien. Hier etwas zu tun sei daher sinnvoll, jedoch überzeuge die vorgelegte Planung nicht, da nur auf einer Seite ein Gehweg geplant sei. Radfahrer sollten nicht gezwungen sein, die Straße zu überqueren. Weiter führt er an, dass der LKW-Verkehr hauptsächlich aus Richtung Söllingen komme.

**Herr Münch** informiert, dass es sich bei der vorgelegten Planung lediglich um ein Grobkonzept handle. Vom Ingenieurbüro werden mehrere Varianten vorgelegt. Diese werden dann dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

**Gemeinderat Reeb** hält die Maßnahme für positiv, da das Fahrradaufkommen hoch sei und der Kreis die Verkehrssituation entschärfe.

**Gemeinderat Hörter** erkundigt sich, ob die Maßnahme Millionenbeträge kosten werde.

**Herr Münch** antwortet, dass es für die Maßnahme Zuschüsse im Rahmen des Radverkehrskonzepts gebe. Die Gesamtmaßnahme belaufe sich in etwa auf 1 Million Euro.

**Gemeinderat Hörter** führt an, dass er die Thematik gerne im Ortschaftsrat gesehen hätte.

**Bürgermeisterin Bodner** informiert, dass zur Vorstellung im Ortschaftsrat Pläne vorliegen müssen. Wenn diese vom Ingenieurbüro erarbeitet seien, könne man sie im Ortschaftsrat besprechen.

**Gemeinderat Nickles** bezieht sich auf die Aussage von Gemeinderat Rahn und bringt vor, dass LKWs auch aus der anderen Richtung kommen.

**Bürgermeisterin Bodner** informiert, dass die Maßnahme im Haushalt veranschlagt sei und





**Herr Münch** antwortet, dass die Verhausung für die Technik bezüglich Glasfaserleitungen sei.

**Gemeinderat Rothweiler** erkundigt sich nach dem markanten Gebäude am Busbahnhof in Berghausen. Dieses sei nicht schön, da es so massiv sei. Eventuell könne man dieses durch einen Anstrich verschönern.

Weiter bringt er vor, dass manche Bürger bei den Ortsbegehungen bezüglich des Parkraumkonzepts sehr lautstark gewesen seien. Ruhige/sachliche Bürger werden dadurch überhört.

**Gemeinderat Hörter** führt an, dass die Aufteilung in zwei Gruppen bei der gestrigen Ortsbegehung nicht gut gewesen sei. Gemeinderäte können so nicht überall dabei sein. Das Verbot an manchen Stellen auf dem Gehweg parken zu dürfen sei problematisch, da die geparkten Fahrzeuge so Staus verursachen können.

**Bürgermeisterin Bodner** erläutert, dass der Auftrag zu Erstellung eines Parkraumkonzepts vom Gemeinderat beschlossen worden sei und es nun angegangen werde. Sie bittet darum, dass der Gemeinderat seinen Beschluss mittrage und die Verwaltung hier nicht alleine lasse.

**Gemeinderat Rahn** erkundigt sich, warum die Straßenbegleitgräben nicht mehr gepflegt werden.

**Herr Münch** informiert, dass die Gräben Innerorts gepflegt werden. Die Bundesstraßen fielen in die Zuständigkeit des Landes.

**Gemeinderat Nickles** ergänzt, dass die Reinigung nicht optimal ablaufe, da nur Außen gereinigt werde und nicht im Graben.

Weiter bringt er vor, dass in der Schloßgartenstraße im Zuge des Parkraumkonzepts zu wenige Parkplätze für die bestehenden Gewerbebetriebe ausgewiesen werden. Hier sei der Unmut verständlich. Außerdem seien manche Parkplätze zu nah an den Hof gezeichnet.

**Gemeinderat Vortisch** erkundigt sich über den Zeitrahmen des Parkraumkonzepts.

**Herr Münch** informiert, dass das Einzeichnen der Parkplätze schnell umsetzbar sei. Fraglich sei jedoch, wie oft noch über das Konzept diskutiert werden müsse.

**Bürgermeisterin Bodner** bringt vor, dass es in dieser Sitzung nicht um das Parkraumkonzept gehe. Es werde der Tagesordnungspunkt Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium behandelt, nicht das Parkraumkonzept.

**Gemeinderätin Lüthje-Lenhardt** bestätigt Bürgermeisterin Bodner und führt weiter an, dass das Parkraumkonzept beschlossen wurde und die Diskussion nicht an dieser Stelle geführt werden solle.

**Gemeinderat Hruschka** entschuldigt sich, er habe jedoch doch ein Anliegen bezüglich des Parkraumkonzepts. Er führt an, dass manche Anwohner gewollt einen Parkplatz nah an ihrer Grundstückseinfahrt eingezeichnet haben wollten. Da eine solche Einzeichnung die Einfahrt erschweren könne, sollte festgehalten werden, dass dies so gewollt war.

## 8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Da keine Wortmeldungen aus der Einwohnerschaft vorliegen, beendet **Bürgermeisterin Bodner** die Sitzung um 18:55 Uhr.



Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin Bodner

\_\_\_\_\_  
Gemeinderätin Schaier

\_\_\_\_\_  
Schmid

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat Vortisch